

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Rostock

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 9 vom 13. Mai 2015)

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert am 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert am 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), sowie des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen der Feuerwehren Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. S. 282), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock vom 25. März 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Rostock werden Gebühren erhoben für:

1. die technische Hilfeleistung, die durch Wasser-, Gasausströmung, Gebäudeeinsturz oder ähnliches notwendig wird;
2. die technische Hilfeleistung, soweit sie nicht nach § 26 Abs. 1 BrSchG gebührenfrei ist;
3. die Bergung von Tieren bei nicht vorliegendem Notfall;
4. Brandsicherheitswachen;
5. den Anschluss von Brandmeldeanlagen der Bedarfsträger, die nicht öffentlich-rechtlich getragen werden, an die Alarmeinrichtung der Feuerwehr;
6. missbräuchliche Alarmierung,
7. Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen,
8. Hilfeleistungen der Feuerwehr auf Grund einer Antragsstellung.

(2) Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.

§ 2 Gebührenschuldner

Als Gebührenschuldner werden herangezogen:

1. wer die Feuerwehr grundlos alarmiert;

2. wer den Einsatz vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht;
3. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung;
4. der Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist;
5. der Eigentümer, Besitzer oder der sonstige Nutzungsberechtigte einer Brandmeldeanlage, wenn der Einsatz Folge eines Fehlalarms (nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung) war,
6. der Halter eines Tieres, das gerettet oder geborgen wurde;
7. die juristische oder natürliche Person, die Hilfeleistungen der Feuerwehr nach Antrag in Anspruch nimmt, die gebührenpflichtig sind;
8. die juristische oder natürliche Person, die Sicherheitswachen nach § 21 des BrSchG in Anspruch nimmt.

§ 3 Gebührensätze

Die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Sie bestehen aus den Personalkosten für die Angehörigen der Feuerwehr, den Fahrzeug- und Gerätekosten sowie den Sachkosten und werden nach der Maßgabe des § 4 dieser Satzung erhoben.

§ 4 Gebührentarif

(1) Die Personalkosten ergeben sich aus dem Personalkostensatz, der Anzahl der eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr und der Einsatzdauer. Die Personalkostensätze ergeben sich aus den Jahresarbeitsstunden der Einsatzkräfte und den abgerechneten Personalaufwendungen des vorherigen Haushaltsjahres.

(2) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden auf der Basis der Einsatzzeit berechnet.

(3) Die Sachkosten für Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden verbrauchsabhängig und in voller Höhe des jeweiligen Kaufpreises berechnet.

(4) Alle Einsätze werden minutengenau in Zeiteinheiten von je einer Minute berechnet. Die gebührenpflichtige Zeit beginnt mit der Alarmierung und endet mit dem Eintreffen an der jeweiligen Feuerwache bzw. nach einer besonders erforderlichen Reinigung des Fahrzeuges. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Erght auf der Rückfahrt zur Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl, so endet der bisherige Einsatz und es beginnt der folgende Einsatz.

(5) Sollten Fremddienstleistungen von Dritten in Anspruch genommen, werden diese Leistungen dem Gebührenschuldner ebenfalls mit in Rechnung gestellt.

(6) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehen der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Verwirklichung des Gebührentatbestandes.

(2) Erfolgt eine Leistungserbringung auf Antrag, so entsteht die Gebühr mit Antragsbewilligung.

(3) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 6 Auslagenersatz

Werden bei der Inanspruchnahme der Feuerwehr besondere Auslagen notwendig, zum Beispiel durch Verbrauch von Material, so sind diese zu erstatten. Für das Entstehen der Gebühren und Fälligkeit gilt § 5 dieser Satzung.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für öffentliche Feuerwehren der Hansestadt Rostock vom 1. Februar 2002 (Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 24 vom 28. November 2001) außer Kraft.

Rostock, 22. April 2015

Der Oberbürgermeister
Roland Methling

Anlage